

PORSCHE SE

2020

Erklärung zur
Unternehmensführung

2020

Erklärung zur Unternehmensführung

Nach §§ 289f und 315d HGB müssen börsennotierte Aktiengesellschaften im Lagebericht und Mutterunternehmen im Konzernlagebericht eine Erklärung zur Unternehmensführung abgeben. Die Erklärung haben wir auf unserer Internetseite unter <https://www.porsche-se.com/unternehmen/corporate-governance> veröffentlicht. Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“ oder „Kodex“)¹ macht die Porsche Automobil Holding SE („Porsche SE“) die folgenden Angaben:

I. Grundlagen der Corporate Governance

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die Porsche SE mit Sitz in Stuttgart ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRB 724512.

Gegenstand des Unternehmens ist die Leitung von Unternehmen oder die Verwaltung von Beteiligungen

an Unternehmen, die in folgenden Geschäftsfeldern oder Teilbereichen davon tätig sind:

- Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und Vertrieb von Fahrzeugen, Motoren aller Art und anderen technischen oder chemischen Erzeugnissen sowie von Teilen und Baugruppen für die genannten Produkte;
- Beratung auf dem Gebiet der Entwicklung und Fertigung, insbesondere im Bereich des Fahrzeug- und Motorenbaus;
- Beratung und Entwicklung der Datenverarbeitung sowie die Erstellung und der Vertrieb von Erzeugnissen der Datenverarbeitung;
- Vermarktung von Waren unter Nutzung von Markenrechten;
- Erbringen von Finanz- oder Mobilitätsdienstleistungen;
- Gewinnung, Beschaffung, Verarbeitung und Vertrieb von in der Automobilindustrie verwendbaren Rohstoffen;

¹ Sämtliche nachfolgenden Bezugnahmen beziehen sich – soweit nicht anders beschrieben – auf den DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019, der am 20. März 2020 vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht wurde.

- Erzeugung und Beschaffung von Energie, insbesondere erneuerbarer Energien, sowie Handel mit Energie;
- Erwerb, Halten und Verwalten sowie Veräußerung von Immobilien.

Die Tätigkeit des Unternehmens umfasst insbesondere den Erwerb, das Halten und Verwalten sowie die Veräußerung von Beteiligungen an solchen Unternehmen, deren Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung sowie deren Unterstützung und Beratung einschließlich der Übernahme von Dienstleistungen für diese Unternehmen.

Grundlagen für die Unternehmensverfassung der Porsche SE sind im Wesentlichen die europäischen SE-Vorschriften, das deutsche SE-Ausführungsgesetz, das deutsche SE-Beteiligungsgesetz, das deutsche Aktiengesetz sowie die satzungsrechtlichen Regelungen und daneben die Vorgaben des DCGK. Wie bei deutschen Aktiengesellschaften gilt auch in der Porsche SE das duale Leitungssystem mit einer strikten Trennung von Vorstand und Aufsichtsrat. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Die Satzung der Porsche SE in ihrer jeweils geltenden Fassung finden Sie auf der Internetseite der Porsche SE unter <https://www.porsche-se.com/unternehmen/corporate-governance>

2. Unternehmens- bzw. Konzernstruktur

Die Porsche SE ist eine börsennotierte Holdinggesellschaft. Sie hält insbesondere die Mehrheit der Stammaktien an der Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg („Volkswagen AG“ oder „Volkswagen“), Mutterunternehmen des Volkswagen Konzerns, einem der weltweit führenden Automobilhersteller. Neben diesem Kerninvestment hält die Porsche SE mittelbar 100 Prozent der Anteile an der PTV Planung Transport Verkehr AG, Karlsruhe sowie ebenfalls mittelbar Minderheitsbeteiligungen an mehreren Technologieunternehmen, die in den USA und Israel ansässig sind.

3. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (§ 161 AktG)

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten SE mit Sitz in Deutschland sind gem. § 161 AktG in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem DCGK in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Im Fall unterjähriger Veränderungen zwischen zwei regulären Erklärungen hat eine Aktualisierung der Erklärung zu erfolgen.

Im Geschäftsjahr 2020 hat die Porsche SE im Dezember 2020 die jährliche Entsprechenserklärung

nach § 161 AktG abgegeben. Zudem wurde sowohl im Juni 2020 als auch im September 2020 eine Aktualisierung der Entsprechenserklärung vom Dezember 2019 vorgenommen.

Wortlaut der Erklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG der Porsche SE vom Dezember 2020:

Vorstand und Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2019 – wie aktualisiert durch die Entsprechenserklärungen vom Juni 2020 und September 2020 – den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung des DCGK vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 („DCGK 2017“), mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen wurde:

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK 2017: Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK 2017 empfiehlt, dass die monetären Vergütungsteile der Mitglieder des Vorstands fixe und variable Bestandteile umfassen sollen. Dieser Empfehlung wurde bezogen auf den Vorstandsvorsitzenden Hans Dieter Pötsch nicht entsprochen. Herr Pötsch erhält von der Porsche Automobil Holding SE lediglich eine fixe Grundvergütung. Angesichts der Tätigkeit und Aufgabenstruktur von Herrn Pötsch hält der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE die aktuelle Struktur seiner

Vergütung ohne variable Bestandteile derzeit für angemessen.

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2017: Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2017 sieht vor, dass variable Vergütungsbestandteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, und empfiehlt, dass diese im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Mit Herrn von Hagen wurde anlässlich seines Ausscheidens aus dem Vorstand der Gesellschaft zum 30. Juni 2020 vereinbart, die Erfolgstantiemen für die Jahre 2020 und (anteilig) 2021 auf dem Vorjahresniveau festzusetzen und die ursprünglich vorgesehenen Festsetzungs- bzw. Auszahlungsvoraussetzungen für die Erfolgstantiemen der Jahre 2018 bis (anteilig) 2021 (positives Konzernergebnis und positive Netto-Liquidität der Porsche Automobil Holding SE) nicht anzuwenden. Aufgrund der getroffenen Vereinbarung zum Ausscheiden von Herrn von Hagen und der darin vereinbarten Nichtanwendung der Auszahlungsvoraussetzungen für die noch offenen variablen Vergütungsbestandteile von Herrn von Hagen für die Jahre 2018 bis (anteilig) 2021 hat seine variable Vergütung für die Jahre 2018 bis (anteilig) 2021 keine im Wesentlichen zukunftsbezogene mehrjährige Bemessungsgrundlage mehr. Dies erschien dem Aufsichtsrat als Teil einer einvernehmlichen und umfassenden Trennungslösung sowie vor dem Hintergrund sachgerecht, dass Herr von Hagen nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand auf die Erreichung der vereinbarten Ziele für die Erfolgstantiemen und die Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen keinen Einfluss mehr hat. Die von der

Gesellschaft für Vorstandsmitglieder vorgesehene variable Vergütung sieht zwar grundsätzlich eine im Wesentlichen zukunftsbezogene mehrjährige Bemessungsgrundlage für variable Vergütungsbestandteile vor. Vorsorglich wird jedoch mit Blick auf die mit Herrn von Hagen getroffene Ausscheidensvereinbarung erklärt, dass mit der Vereinbarung zur Nichtanwendung der Auszahlungsvoraussetzungen für die Jahre 2018 bis (anteilig) 2021 auf die noch ausstehende variable Vergütung von Herrn von Hagen für die Jahre 2018 bis (anteilig) 2021 Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 3 DCGK 2017 nicht voll entsprochen wurde.

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK 2017: Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK 2017 empfiehlt, dass die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll. Dieser Empfehlung wurde nicht in vollem Umfang entsprochen. Für die nach Ermessen des Aufsichtsrats den einzelnen Vorstandsmitgliedern aufgrund einer zuvor abgeschlossenen Zielvereinbarung zu gewährenden Sonderboni oder im Nachhinein für besondere Leistungen zu gewährenden Anerkennungsboni bestanden keine betragsmäßigen Höchstgrenzen. Entsprechendes galt damit bislang auch für die Vergütung insgesamt. Der Aufsichtsrat hielt dies zum damaligen Zeitpunkt nicht für geboten, weil er mit der konkreten Ausübung seines Ermessens jeweils sicherstellen konnte und kann, dass dem Angemessenheitsgebot des § 87 Abs. 1 AktG entsprochen wird.

Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK 2017: Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK 2017 empfiehlt, dass eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein soll. Mit Herrn von Hagen wurde anlässlich seines Ausscheidens aus dem Vorstand vereinbart, die Erfolgstantiemen für die Jahre 2020 und (anteilig) 2021 auf dem Vorjahresniveau festzusetzen und die ursprünglich vorgesehenen Festsetzungs- bzw. Auszahlungsvoraussetzungen für die Erfolgstantiemen der Jahre 2018 bis (anteilig) 2021 (positives Konzernergebnis und positive Netto-Liquidität der Porsche Automobil Holding SE) nicht anzuwenden. In der vereinbarten Nichtanwendung der Auszahlungsvoraussetzungen für die Erfolgstantiemen der Jahre 2018 bis (anteilig) 2021 liegt bei höchst vorsorglicher Betrachtung eine nachträgliche Änderung (im Sinne einer Aufhebung) von Erfolgszielen. Diese Vereinbarung erschien dem Aufsichtsrat als Teil einer einvernehmlichen und umfassenden Trennungslösung und vor dem Hintergrund, dass Herr von Hagen nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand auf die Erreichung der vereinbarten Ziele für die Erfolgstantieme und die Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen keinen Einfluss mehr hat, sachgerecht. Es wird daher vorsorglich erklärt, dass der Empfehlung aus Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK 2017 im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn von Hagen aus dem Vorstand der Gesellschaft für die noch ausstehenden variablen Vergütungselemente von Herrn von Hagen für die Jahre 2018 bis 2021 nicht entsprochen wurde.

Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Satz 1 DCGK 2017: Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Satz 1 DCGK 2017 empfiehlt, dass bei Abschluss von Vorstandsverträgen darauf geachtet werden soll, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten. Die mit Herrn von Hagen im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden getroffene Vereinbarung, mit der eine Fixierung der Erfolgstantiemen für die Jahre 2020 und (anteilig) 2021 auf dem Vorjahresniveau und eine Nichtanwendung der Auszahlungsvoraussetzungen auf die Erfolgstantiemen für die Jahre 2018 bis (anteilig) 2021 vereinbart wurde, könnte unter Umständen dazu führen, dass Herr von Hagen für die Restlaufzeit des mit ihm bestehenden Anstellungsvertrags eine höhere Vergütung erhält, als er bei unveränderter Vertragsfortführung erhielte (z.B. wenn sich später herausstellt, dass die ursprünglich vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen für die Auszahlung der noch offenen Erfolgstantiemen für 2018 bis 2021 in einem oder mehreren Jahren nicht erfüllt sind). In einem solchen Fall würde der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Satz 1 DCGK 2017 aufgrund der getroffenen Ausscheidensvereinbarung mit Herrn von Hagen nicht entsprochen. Diese Vereinbarung erschien dem Aufsichtsrat als Bestandteil einer einvernehmlichen und umfassenden Trennungslösung und vor dem Hintergrund sachgerecht, dass Herr von Hagen nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand auf die Erreichung der vereinbarten Ziele

für die Erfolgstantiemen 2020 und 2021 und auf die Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen für die noch offenen Erfolgstantiemen für die Jahre 2018 bis 2021 keinen Einfluss mehr hat. Es wird daher vorsorglich erklärt, dass im Zusammenhang mit der mit Herrn von Hagen getroffenen Ausscheidensvereinbarung der Empfehlung aus Ziffer 4.2.3 Abs. 4 Satz 1 DCGK 2017 nicht entsprochen wurde.

Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 2 DCGK 2017: Nach Maßgabe der Empfehlung aus Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 2 DCGK 2017 soll eine vorzeitige Wiederbestellung eines Mitglieds des Vorstands vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen. Der Aufsichtsrat hat im Juni 2020 beschlossen, Herrn Lutz Meschke mit Wirkung zum 1. Juli 2020 für eine Amtszeit von drei Jahren bis zum 30. Juni 2023 zum Mitglied des Vorstands zu bestellen. Der Aufsichtsrat ist dann zu der Überzeugung gelangt, dass es im Interesse der Gesellschaft liegt, Herrn Meschke für eine Dauer von insgesamt fünf Jahren zum Mitglied des Vorstands zu bestellen. Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat beschlossen, die Bestellung von Herrn Meschke vorzeitig bis zum 30. Juni 2025 zu verlängern. Mit Blick auf die in der einschlägigen Fachliteratur insoweit angeführten Kriterien für das Vorliegen solcher „besonderen Umstände“ wird vorsorglich erklärt, dass der Empfehlung aus Ziffer 5.1.2 Abs. 2 Satz 2 DCGK 2017 bei der vorzeitigen Wiederbestellung von Herrn Meschke nicht entsprochen wurde.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 DCGK 2017: Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 DCGK 2017 soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat angemessen berücksichtigen. Dieser Empfehlung wurde nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass die Fähigkeit, den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten, nicht bei Erreichen eines bestimmten Alters oder einer bestimmten Zugehörigkeitsdauer entfällt. Eine starre Altersgrenze kann sich zudem diskriminierend auswirken.

Außerdem soll der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 Satz 2 DCGK 2017 für seine Zusammensetzung unter anderem das Kriterium der Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. In den vom Aufsichtsrat insoweit beschlossenen Zielen ist eine Vorgabe zur Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat nicht enthalten. Zwar verfügt das Gremium gegenwärtig über ein weibliches Mitglied, Quoten oder Zielgrößen sollen im Diversitätskonzept jedoch nicht festgelegt werden, da diese aus Sicht des Aufsichtsrats eine hinreichend flexible Gremienbesetzung erschweren. In diesem Umfang wurde der Empfehlung in Ziffer 5.4.1. Abs. 2 DCGK 2017 in Bezug auf die Angaben zur Vielfalt (Diversity) nicht entsprochen.

Ziffer 5.4.1 Abs. 6 DCGK 2017: Gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 6 DCGK 2017 soll der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die

persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen. Mit Blick auf diese Empfehlung wird vorsorglich eine Abweichung erklärt. Die Anforderungen des Kodex sind unbestimmt und in ihrer Abgrenzung und Reichweite unklar. Der Aufsichtsrat hat sich in der Vergangenheit bemüht, den Anforderungen der Ziffer 5.4.1 Abs. 6 DCGK 2017 gerecht zu werden, kann aber angesichts der Unbestimmtheit, unklaren Reichweite und Abgrenzung der Empfehlung nicht ausschließen, dass dieser Empfehlung in der Vergangenheit nicht voll entsprochen wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG außerdem, dass die Porsche Automobil Holding SE den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung des DCGK vom 16. Dezember 2019, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 („DCGK 2020“), mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen zukünftig entsprechen wird:

Empfehlung C.2 DCGK 2020: Gemäß C.2 DCGK 2020 soll für Aufsichtsratsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden. Dieser Empfehlung wird nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat ist unverändert der Ansicht, dass die Fähigkeit,

den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten, nicht bei Erreichen eines bestimmten Alters entfällt. Eine starre Altersgrenze kann sich zudem diskriminierend auswirken.

Empfehlung C.13 Satz 1 DCGK 2020: Gemäß C.13 Satz 1 DCGK 2020 soll der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen. Mit Blick auf diese Empfehlung wird vorsorglich eine Abweichung erklärt. Die Anforderungen des Kodex sind unbestimmt und in ihrer Abgrenzung und Reichweite unklar. Der Aufsichtsrat wird sich in Zukunft bemühen, den Anforderungen von C.13 Satz 1 DCGK 2020 gerecht zu werden, kann aber angesichts der Unbestimmtheit, unklaren Reichweite und Abgrenzung der Empfehlung nicht ausschließen, dass dieser Empfehlung nicht voll entsprochen wird.

Empfehlung G.1, 1. Spiegelstrich DCGK 2020: In G.1, 1. Spiegelstrich DCGK 2020 wird empfohlen, dass im Vergütungssystem festgelegt werden soll, wie für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Ziel-Gesamtvergütung bestimmt wird und welche Höhe die Gesamtvergütung nicht übersteigen darf (Maximalvergütung). Diese Empfehlung wird zum Teil in dem Sinne interpretiert, dass der Aufsichtsrat im Vergütungssystem eine Maximalvergütung für jedes Vorstandsmitglied einzeln festlegen soll. Der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE hat im

Vergütungssystem im Einklang mit den aktienrechtlichen Bestimmungen eine kollektive Maximalvergütung für den Vorstand insgesamt festgelegt. Auch soll in den Vorstandsdienstverträgen künftig – wie bisher – nicht zwingend eine vertraglich festgelegte Maximalgesamtvergütung festgelegt werden. Hintergrund ist, dass während der grundsätzlichen vierjährigen Geltungsdauer des Vergütungssystems von Fall zu Fall über die individuelle Maximalvergütung im Rahmen der festgelegten Maximalvergütung für den Gesamtvorstand entschieden werden können soll. Es wird daher vorsorglich erklärt, dass der Empfehlung aus G.1, 1. Spiegelstrich DCGK 2020 insoweit nicht voll entsprochen wird, als keine Maximalvergütung für die Vorstandsmitglieder einzeln im Vergütungssystem festgelegt ist.

Empfehlung G.8 DCGK 2020: G.8 DCGK 2020 empfiehlt, dass eine nachträgliche Änderung der Zielwerte oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein soll. Mit Herrn von Hagen wurde anlässlich seines Ausscheidens aus dem Vorstand vereinbart, die Erfolgstantiemen für die Jahre 2020 und (anteilig) 2021 auf dem Vorjahresniveau festzusetzen und die ursprünglich vorgesehenen Festsetzungs- bzw. Auszahlungsvoraussetzungen für die Erfolgstantiemen der Jahre 2018 bis (anteilig) 2021 (positives Konzernergebnis und positive Netto-Liquidität der Porsche Automobil Holding SE) nicht anzuwenden. In der vereinbarten Nichtanwendung der Auszahlungsvoraussetzungen für die Erfolgstantiemen der Jahre 2018 bis (anteilig) 2021 liegt bei höchst vorsorglicher Betrachtung eine nachträgliche Änderung

(im Sinne einer Aufhebung) von Erfolgszielen. Diese Vereinbarung erschien dem Aufsichtsrat als Teil einer einvernehmlichen und umfassenden Trennungslösung und vor dem Hintergrund, dass Herr von Hagen nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand auf die Erreichung der vereinbarten Ziele für die Erfolgstantieme und die Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen keinen Einfluss mehr hat, sachgerecht. Es wird daher vorsorglich erklärt, dass der Empfehlung aus G.8 DCGK 2020 im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn von Hagen aus dem Vorstand der Gesellschaft für die noch ausstehenden variablen Vergütungselemente von Herrn von Hagen für die Jahre 2018 bis 2021 nicht entsprochen wird.

Empfehlung G.9 Satz 1 DCGK 2020: G.9 Satz 1 DCGK 2020 empfiehlt, dass nach Ablauf des Geschäftsjahres der Aufsichtsrat in Abhängigkeit von der Zielerreichung die Höhe der individuell für dieses Jahr zu gewährenden Vergütungsbestandteile festlegen soll. Mit Herrn von Hagen wurde anlässlich seines Ausscheidens aus dem Vorstand vereinbart, die Erfolgstantiemen für die Jahre 2020 und (anteilig) 2021 auf dem Vorjahresniveau festzusetzen und die ursprünglich vorgesehenen Festsetzungs- bzw. Auszahlungsvoraussetzungen für die Erfolgstantiemen der Jahre 2018 bis (anteilig) 2021 nicht anzuwenden. Die noch ausstehende variable Vergütung von Herrn von Hagen für die Jahre 2018-2021 wird damit in Abweichung von der Empfehlung in G.9 Satz 1 DCGK 2020 nicht in Abhängigkeit von der tatsächlichen Erreichung der ursprünglich

vereinbarten Ziele und Auszahlungsvoraussetzungen festgelegt. Die vereinbarte Festsetzung der Höhe der Erfolgstantiemen für die Jahre 2020 und (anteilig) 2021 auf dem Vorjahresniveau sowie die vereinbarte Nichtanwendung der Auszahlungsvoraussetzungen für die noch offenen variablen Vergütungsbestandteile für die Jahre 2018 bis 2021 erschienen dem Aufsichtsrat als Teil einer einvernehmlichen und umfassenden Trennungslösung sowie vor dem Hintergrund sachgerecht, dass Herr von Hagen ab seinem Ausscheiden aus dem Vorstand keinen Einfluss mehr auf die tatsächliche Zielerreichung für 2020 und 2021 sowie auf die Auszahlungsvoraussetzungen der noch ausstehenden variablen Vergütungsbestandteile mehr hat. Es wird daher erklärt, dass der Empfehlung aus G.9 Satz 1 DCGK 2020 im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn von Hagen aus dem Vorstand für die noch ausstehenden variablen Vergütungselemente von Herrn von Hagen für die Jahre 2018 bis 2021 nicht entsprochen wird.

Empfehlung G.10 Satz 1 DCGK 2020: G.10 Satz 1 DCGK 2020 empfiehlt, dass die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden sollen. Das Vorstandsvergütungssystem der Porsche Automobil Holding SE sieht weder eine Investitionspflicht in Aktien der Gesellschaft noch eine aktienbasierte variable Vergütung vor. Dies beruht auf der Erwägung, dass der Aktienkurs der

Gesellschaft im Fall der Porsche Automobil Holding SE maßgeblich von externen, vom Vorstand nicht kontrollierbaren Faktoren abhängt und daher aus Sicht des Aufsichtsrats keine sinnvolle Incentivierungsfunktion haben kann. Der Empfehlung aus G.10 Satz 1 DCGK 2020 wird daher nicht entsprochen.

Empfehlung G.10 Satz 2 DCGK 2020: G.10 Satz 2 DCGK 2020 empfiehlt zusätzlich, dass das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können soll. Im Vorstandsvergütungssystem ist weiterhin ein zweijähriger Zurückbehaltungszeitraum im Anschluss an das bonusrelevante Geschäftsjahr vorgesehen. Damit wird abweichend von G.10 Satz 2 DCGK 2020 im Grundsatz eine Verfügung über den langfristig orientierten Bonusanteil zum Auszahlungszeitpunkt nach Ablauf von drei Jahren ermöglicht. Aus Sicht des Aufsichtsrats ist für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands der Porsche Automobil Holding SE ein zweijähriger Zurückbehaltungszeitraum im Anschluss an das bonusrelevante Geschäftsjahr ausreichend und eine auf vier Jahre verlängerte Zurückbehaltung in Bezug auf die langfristige Bonuskomponente nicht angemessen. Der Empfehlung aus G.10 Satz 2 DCGK 2020 wird daher nicht entsprochen.

Empfehlung G.12 DCGK 2020: G.12 DCGK 2020 empfiehlt, dass im Fall der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur

Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen soll. Da mit Herrn von Hagen anlässlich seines Ausscheidens aus dem Vorstand der Gesellschaft vereinbart wurde, die bis zur Vertragsbeendigung noch ausstehenden Erfolgstantiemen für die Jahre 2020 und (anteilig) 2021 auf dem Vorjahresniveau festzusetzen und die ursprünglich vorgesehenen Festsetzungs- bzw. Auszahlungsvoraussetzungen für die Erfolgstantiemen der Jahre 2018 bis (anteilig) 2021 nicht anzuwenden, werden die ursprünglich für die noch offene variable Vergütung vereinbarten Ziele für Herrn von Hagen nicht unverändert für die Zeit bis zur Vertragsbeendigung angewendet. Diese Vereinbarung erschien als Teil einer einvernehmlichen und umfassenden Trennungslösung und vor dem Hintergrund sachgerecht, dass Herr von Hagen nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand keinen Einfluss mehr auf die Erreichung der vereinbarten Ziele und Auszahlungsvoraussetzungen hat. Es wird daher erklärt, dass der Empfehlung aus G.12 DCGK 2020 in Bezug auf die noch ausstehenden variablen Vergütungszahlungen für Herrn von Hagen für die Jahre 2018 bis 2021 nicht entsprochen wird.

Empfehlung G.13 Satz 1 DCGK 2020: G.13 Satz 1 DCGK 2020 empfiehlt, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags

vergüten sollen. Die mit Herrn von Hagen im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden getroffene Vereinbarung, mit der eine Fixierung der Erfolgstantiemen für die Jahre 2020 und (anteilig) 2021 auf dem Vorjahresniveau und eine Nichtanwendung der Auszahlungsvoraussetzungen auf die Erfolgstantiemen für die Jahre 2018 bis (anteilig) 2021 vereinbart wurde, könnte unter Umständen dazu führen, dass Herr von Hagen für die Restlaufzeit des mit ihm bestehenden Anstellungsvertrags eine höhere Vergütung erhält, als er bei unveränderter Vertragsfortführung erhielte (z.B. wenn sich später herausstellt, dass die ursprünglich vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen für die Auszahlung der noch offenen Erfolgstantiemen für 2018 bis 2021 in einem oder mehreren Jahren nicht erfüllt sind). In einem solchen Fall würde der Empfehlung in G.13 Satz 1 DCGK 2020 aufgrund der getroffenen Ausscheidensvereinbarung mit Herrn von Hagen nicht entsprochen. Diese Vereinbarung erschien dem Aufsichtsrat als Bestandteil einer einvernehmlichen und umfassenden Trennungslösung und vor dem Hintergrund sachgerecht, dass Herr von Hagen nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand auf die Erreichung der vereinbarten Ziele für die Erfolgstantiemen 2020 und 2021 und auf die Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen für die noch offenen Erfolgstantiemen für die Jahre 2018 bis 2021 keinen Einfluss mehr hat. Es wird daher vorsorglich erklärt, dass im Zusammenhang mit der mit Herrn von Hagen getroffenen Ausscheidensvereinbarung der Empfehlung aus G.13 Satz 1 DCGK 2020 nicht entsprochen wird.

II. Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand der Porsche SE besteht nach Maßgabe der Satzung der Porsche SE und der Geschäftsordnung des Vorstands aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat kann eine höhere Zahl an Mitgliedern bestimmen.

Im Geschäftsjahr 2020 bestand der Vorstand aus drei Personen. Die Herren Hans Dieter Pötsch (Vorsitzender des Vorstands und Finanzvorstand) und Dr. Manfred Döss (Mitglied des Vorstands für das Ressort „Recht und Compliance“) waren während des gesamten Geschäftsjahres als Vorstandsmitglieder berufen. Herr Philipp von Hagen hat sein Vorstandsamt mit Wirkung zum 30. Juni 2020 niedergelegt. Herr Lutz Meschke wurde durch den Aufsichtsrat mit Wirkung zum 1. Juli 2020 als neues Mitglied des Vorstands für das Ressort „Beteiligungsmanagement“ bestellt.

Herr Pötsch ist neben seinem Vorstandsmandat bei der Porsche SE Aufsichtsratsvorsitzender der Volkswagen AG. Herr Dr. Döss ist zudem Leiter Rechtswesen der Volkswagen AG. Herr Meschke ist auch stellvertretender Vorsitzender des Vorstands und Vorstand Finanzen und IT der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG, Stuttgart („Porsche AG“).

Der Aufsichtsrat achtet bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern darauf, dass der Vorstand insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt. Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, hat der Aufsichtsrat unter anderem ein Diversitätskonzept beschlossen, mit dem eine vielfältige Besetzung des Vorstands angestrebt wird. Die Gesellschaft ist der Überzeugung, dass eine vielfältige Besetzung des Vorstands die Meinungs- und Kenntnisvielfalt fördert und hilft, ausgewogene Entscheidungen zu treffen und operative und finanzielle Chancen und Risiken frühzeitig zu erkennen. Ungeachtet dessen ist für die Besetzung einer konkreten Vorstandsposition stets das Unternehmensinteresse unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls maßgebend. Der Aufsichtsrat orientiert sich daher in erster Linie an den fachlichen Kenntnissen und der persönlichen Eignung der Kandidaten.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands sollen nach Möglichkeit insbesondere die folgenden Diversitätsaspekte mit den darin zum Ausdruck gebrachten Zielvorstellungen berücksichtigt werden:

- Unter Berücksichtigung der für ein Vorstandsamt erforderlichen Erfahrungen sollen im Vorstand unterschiedliche Altersgruppen angemessen repräsentiert sein. Konkrete Vorgaben in Bezug auf das Alter einzelner oder aller Vorstandsmitglieder sollen dabei nicht gemacht werden, um den Aufsichtsrat und den Präsidialausschuss bei der Auswahl geeigneter Kandidaten nicht über Gebühr einzuschränken.
- Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2017 gemäß § 111 Abs. 5 AktG für den Frauenanteil im Vorstand bis zum 30. Juni 2022 eine Zielgröße von 25 Prozent festgesetzt. Für das Diversitätskonzept des Vorstands wurde eine hiervon abweichende Zielgröße nicht festgelegt.
- Die Mitglieder des Vorstands sollen sich im Hinblick auf ihren Bildungs- und beruflichen Hintergrund ergänzen und ein möglichst breites Spektrum von Kenntnissen und Erfahrungen abdecken. Dabei soll insbesondere der Rolle der Gesellschaft als beteiligungsverwaltende Holding und dem jeweiligen Beteiligungsportfolio der Gesellschaft angemessen Rechnung getragen werden.
- Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll auf angemessene Internationalität geachtet werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Gesellschaft sowohl ausländische Beteiligungen als auch deutsche Beteiligungen mit internationalen Aktivitäten hält. Vor diesem Hintergrund soll mindestens ein Vorstandsmitglied über internationale Erfahrung verfügen. Diese soll insbesondere aus einer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung im Ausland oder aus seiner Herkunft resultieren.

Die Umsetzung des Diversitätskonzepts erfolgt durch den Aufsichtsrat, der bei der Bestellung von Vorstandsmitgliedern die vorstehend beschriebenen Diversitätskriterien und deren Ziele berücksichtigt.

Die Anforderungen des Diversitätskonzepts für den Vorstand werden erfüllt. Die Zielgröße für den Frauenanteil, die bis zum 30. Juni 2020 erreicht werden soll, wird gegenwärtig noch nicht erreicht, da der Vorstand derzeit nur aus männlichen Mitgliedern besteht. Im Geschäftsjahr 2020 wurde Herr Meschke in den Vorstand bestellt, der mit Blick auf seine besondere fachliche Eignung nach Auffassung des Aufsichtsrats in besonderer Weise geeignet ist, das von ihm übernommene Vorstandsressort auszufüllen.

§ 76 Abs. 4 AktG bestimmt, dass der Vorstand für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands Zielgrößen und eine Frist für die Erreichung dieser Zielgrößen festlegt. Der Vorstand hat eine Zielgröße für den Frauenanteil der ersten und zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands von jeweils 25 Prozent mit einer Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2022 beschlossen. Mangels personeller Veränderungen wurde die Zielgröße für den Frauenanteil der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands bislang nicht erreicht. Der Frauenanteil der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands beträgt 25 Prozent.

Entsprechend der Empfehlung B.2 Halbsatz 1 DCGK sorgt der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung im

Vorstand. Der für Vorstandsangelegenheiten zuständige Präsidialausschuss hat sich eingehend mit diesem Thema befasst. Zu diesem Themenkreis werden außerdem regelmäßig Gespräche zwischen dem Präsidialausschuss und den Vorstandsmitgliedern geführt. Bei der jeweils im Geschäftsjahr 2020 erfolgten Bestellung von Herrn Meschke und der Verlängerung der Bestellung von Herrn Dr. Döss wurde der Aspekt einer langfristigen Nachfolgeplanung im Vorstand auch berücksichtigt.

Der Aufsichtsrat hat in Übereinstimmung mit Empfehlung B.5 DCGK eine Regelaltersgrenze festgelegt, wonach Bestellungen von Vorstandsmitgliedern in der Regel bei Vollendung des 65. Lebensjahres enden sollen. Herr Pötsch hat diese Regelaltersgrenze überschritten, Herr Dr. Döss wird sie während seiner laufenden Bestellung zum Mitglied des Vorstands überschreiten. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass es im Interesse der Porsche SE liegt, wenn Herr Pötsch und Herr Dr. Döss ihre umfassenden Qualifikationen, Kenntnisse und Erfahrungen auch weiterhin zum Wohl der Gesellschaft einbringen, und ein Überschreiten der Regelaltersgrenze für den Vorstand damit insoweit hinzunehmen ist.

2. Arbeitsweise des Vorstands

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und den Porsche SE Konzern in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse und vertritt die Gesellschaft

bei Geschäften mit Dritten. Seine wesentlichen Aufgaben liegen in der strategischen Ausrichtung und Steuerung der Porsche SE sowie der Einhaltung und Überwachung eines effizienten Risikomanagementsystems. Die nähere Ausgestaltung der Tätigkeit des Vorstands ist in einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

Bei der Unternehmensführung werden Interessenkonflikte, die sich unter anderem aus einem Doppelmanat (z.B. bei der Porsche SE auf der einen und bei der Volkswagen AG oder der Porsche AG auf der anderen Seite) ergeben könnten bzw. können, unter Berücksichtigung des Unternehmensinteresses der Porsche SE entsprechend behandelt. Beispielsweise nimmt ein Vorstandsmitglied, das zugleich Aufsichtsratsmitglied der Volkswagen AG ist, bei Beschlussfassungen über Vorgänge im Zusammenhang mit der Volkswagen AG, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, grundsätzlich nicht teil. Ebenso nimmt ein Vorstandsmitglied, das zugleich Vorstandsmitglied der Porsche AG ist, bei Beschlussfassungen über Vorgänge im Zusammenhang mit der Porsche AG, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, grundsätzlich nicht teil.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie entscheiden in ihrer Gesamtheit über alle Angelegenheiten von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung. Unbeschadet dieser Gesamtverantwortung leitet jedes Vorstandsmitglied den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig,

soweit nicht – bei Angelegenheiten von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung – der Gesamtvorstand zur Entscheidung zuständig ist.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens und stimmt mit dem Aufsichtsrat die strategische Ausrichtung ab. Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Organisation und die Koordinierung des Dienstverkehrs mit dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats; er hat für die rechtzeitige, gewissenhafte und umfassende Information des Aufsichtsrats zu sorgen und durch ständigen Austausch mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden sowie durch fortlaufende Beratung mit ihm die Grundlagen für eine gedeihliche Entwicklung der Porsche SE zu sichern.

Der Vorstand benötigt bei bestimmten Arten von Geschäften die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats. Dazu zählen unter anderem der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 25 Mio. € übersteigt, die Errichtung und Auflösung von Beteiligungsgesellschaften und die Begründung und Auflösung von Standorten, soweit der jeweilige Vorgang von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft ist, und die Übernahme von Bürgschaften, Schuldversprechen und Garantien außerhalb der

gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, sofern der Wert des Rechtsgeschäfts im Einzelfall den Betrag von 5 Mio. € übersteigt sowie bei Rechtsgeschäften mit Stammaktionären, Aufsichtsratsmitgliedern oder Angehörigen solcher Personen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.

Vorstandssitzungen werden regelmäßig und grundsätzlich einmal im Monat abgehalten. Sie werden vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstandsvorsitzende zur Einberufung einer Vorstandssitzung verpflichtet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder persönlich oder durch elektronische Medien an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Abweichend von Art. 50 Abs. 2 Satz 1 SE-VO gibt die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit nicht den Ausschlag. Der Vorstandsvorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Entscheidungen auch im Umfauwege getroffen werden.

3. Instrumente der Unternehmensführung

Im Rahmen einer verantwortungsvollen Unternehmensführung der Porsche SE hat die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften höchste Priorität. Die

Porsche SE befolgt die Empfehlungen des DCGK sowohl hinsichtlich seiner auf die Einzelgesellschaft bezogenen Empfehlungen als auch hinsichtlich seiner konzernbezogenen Empfehlungen in dem jeweils in der Erklärung zum DCGK und etwaigen Aktualisierungen zum Ausdruck kommenden Umfang. Darüber hinaus hat der Vorstand der Porsche SE interne Richtlinien aufgestellt, die die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gewährleisten sollen, da das Ansehen der Porsche SE durch das Auftreten, das Verhalten und das Handeln jedes Einzelnen im Unternehmen mitgeprägt wird.

Die Führungskräfte der Porsche SE tragen maßgeblich die Verantwortung dafür, dass die Richtlinien und Regelungen im Unternehmen konsequent beachtet und eingehalten werden. Jede Führungskraft muss im täglichen Geschäft stets darauf bedacht sein, ihren Mitarbeitern einerseits eine größtmögliche Handlungsfreiheit zu gewähren, ohne dabei jedoch die Grundsätze der ordnungsgemäßen Unternehmensführung außer Acht zu lassen. Um dies zu gewährleisten, schult die Porsche SE ihre Führungskräfte und Mitarbeiter regelmäßig mit den Regelungsinhalten ihrer internen Richtlinien.

Die Führungskräfte der Porsche SE sorgen dafür, dass die vorstehenden Unternehmensführungspraktiken in den in ihrem Konzernabschluss vollkonsolidierten Tochterunternehmen eingehalten werden, soweit sie dort einen Anwendungsbereich haben. Die Volkswagen AG als bedeutendste Beteiligung der Porsche SE entscheidet in eigener Verantwortung

über die im Volkswagen Konzern anzuwendenden Unternehmensführungspraktiken und berichtet darüber im Konzernlagebericht der Volkswagen AG.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung des Porsche SE Konzerns erfolgt auf der Grundlage der International Financial Reporting Standards (IFRS) in der vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlichten Fassung, soweit diese in der Europäischen Union anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften. Grundlage des Jahresabschlusses der Porsche SE als Muttergesellschaft des Porsche SE Konzerns sind die Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs und die besonderen Rechnungslegungsvorschriften des Aktiengesetzes. Abschlussprüfer für beide Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2020 ist die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt a.M., Niederlassung Stuttgart, als unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Darüber hinaus werden die der Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG zugrundeliegenden Tatsachen bei der Durchführung der Abschlussprüfung berücksichtigt.

Compliance

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des DCGK sorgt der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen

Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung hin („Compliance“). Die Porsche SE hat ein eigenes Vorstandsressort für die Themen „Recht und Compliance“. Die Aufgabe des für Recht und Compliance ressortzuständigen Vorstands der Porsche SE besteht darin, an den Gesamtvorstand in allen Fragen der Compliance zu berichten, präventive Maßnahmen einzuführen, sie zu steuern, zu überwachen und auf Regeleinhaltung hinzuwirken. Grundlage der Compliance-Aktivitäten ist eine Strategie, die einen präventiven Ansatz verfolgt.

Die Porsche SE hat ein Compliance Council eingerichtet, das regelmäßig die Compliance der Gesellschaft behandelt. Es unterstützt den Vorstand Recht und Compliance bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Überwachung der Einhaltung der auf die Gesellschaft und ihre Mitarbeiter anwendbaren gesetzlichen Regelungen sowie der Prävention möglicher Verstöße.

Den Mitarbeitern wurde unter anderem durch eine Compliance E-Mailadresse die Möglichkeit eingeräumt, anonym, also ohne Erkennbarkeit des Absenders, Hinweise auf eventuelle Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.

Eine interne Gesellschaftsrichtlinie der Porsche SE hält die zuständigen organisatorischen Einheiten und Entscheidungsträger im Hinblick auf Compliance relevante Vorgänge fest.

Risikomanagement- und Kontrollsystem

Der Porsche SE Konzern verfügt über ein Porsche SE konzernweites Risikomanagement- und Kontrollsystem, mit dessen Hilfe die Unternehmensleitung wesentliche Risiken frühzeitig erkennt und dadurch in die Lage versetzt wird, rechtzeitig erforderliche Gegenmaßnahmen einzuleiten. Das Risikomanagement- und Kontrollsystem im Porsche SE Konzern wird fortlaufend auf seine Wirksamkeit geprüft und unter Berücksichtigung veränderter Rahmenbedingungen kontinuierlich optimiert. Einzelheiten dazu werden im Kapitel „Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung“ im Geschäftsbericht erläutert.

Kommunikation und Transparenz

Die Porsche SE legt Wert auf eine transparente Kommunikation und unterrichtet Aktionäre, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen, Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig über die Lage des Unternehmens und dessen Geschäftsentwicklung. Als Informationsquelle dient dabei insbesondere die Internetseite

<https://www.porsche-se.com>

(„Porsche SE-Homepage“), auf der sämtliche Pressemitteilungen und Finanzberichte ebenso eingestellt sind wie die Satzung der Porsche SE und Informationen zur Hauptversammlung.

Neben der regelmäßigen Berichterstattung informiert die Porsche SE nach Maßgabe der Regelung

des Art. 17 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung im Wege von Ad-hoc-Mitteilungen über Insiderinformationen, die unmittelbar die Porsche SE betreffen. Auch diese Ad-hoc-Mitteilungen sind auf der Porsche SE-Homepage veröffentlicht.

4. Wertpapiertransaktionen der Vorstandsmitglieder

Nach Maßgabe des Art. 19 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung sind Mitglieder des Vorstands sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen verpflichtet, Eigengeschäfte in Aktien der Porsche SE und sich darauf beziehende Finanzinstrumente offen zu legen. Die Porsche SE veröffentlicht Meldungen über derartige Transaktionen unter anderem auf der Porsche SE-Homepage.

III. Aufsichtsrat

1. Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Die Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Porsche SE bestimmen sich nach den europäischen SE-Vorschriften und einer mit Vertretern der europäischen Porsche-Arbeitnehmer im Jahr 2007 abgeschlossenen und durch Vereinbarung vom 1. Februar 2017 geänderten Mitbestimmungsverein-

barung, in der die Kompetenzen der Arbeitnehmer festgelegt sind, sowie den Regelungen der Satzung.

Der Aufsichtsrat besteht ausschließlich aus von der Hauptversammlung zu bestellenden Mitgliedern (Anteilseignervertreter). Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus zehn Anteilseignervertretern, die auf der Porsche SE-Homepage unter

<http://www.porsche-se.com/unternehmen/aufsichtsrat/>

aufgeführt sind.

Der Aufsichtsrat der Porsche SE ist nach Maßgabe von Gesetz und Satzung sowie in Übereinstimmung mit den von der Gesellschaft befolgten Empfehlungen des DCGK in einer Weise zusammenzusetzen, die jederzeit eine qualifizierte Überwachung und Beratung des Vorstands gewährleistet. Der Aufsichtsrat muss durch seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats berücksichtigt dabei insbesondere die Tätigkeit der Gesellschaft in ihren durch den Unternehmenszweck vorgegebenen Geschäftsfeldern sowie die Eigentümerstruktur der Gesellschaft.

Vor diesem Hintergrund hat der Aufsichtsrat gemäß der Empfehlung C.1 Satz 1 und 2 des DCGK ein Kompetenzprofil sowie weitere Ziele für seine

Zusammensetzung, mit denen insbesondere die vielfältige Besetzung (Diversität) des Aufsichtsrats angestrebt wird, beschlossen (gemeinsam das „Anforderungsprofil“), das sich wie folgt darstellt:

Der Aufsichtsrat soll als Gesamtgremium über Kompetenzen verfügen, die für die Tätigkeit der Gesellschaft als international ausgerichtete, kapitalmarkt-orientierte Beteiligungsholding im Bereich Mobilitätslösungen von wesentlicher Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen in

- der Überwachung und Beratung der Geschäftsleitung international tätiger, kapitalmarktorientierter Unternehmen;
- der Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und dem Vertrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkomponenten auf dem internationalen Markt;
- dem Bereich der technischen und wissenschaftlichen Innovationen insbesondere der Automobilindustrie und ihrer Digitalisierung sowie der Entwicklung intelligenter Verkehrs- und Mobilitätskonzepte;
- dem Bereich Unternehmenskäufe und Übernahmen;
- Bilanzierung, Controlling, Risikomanagement sowie Recht und Compliance in international tätigen, kapitalmarktorientierten Unternehmen.

Unabhängig von dem Vorstehenden muss jederzeit mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut sein und es müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit den Sektoren, in denen die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats sollen nach Möglichkeit zudem insbesondere die folgenden Ziele und Diversitätsaspekte mit den darin zum Ausdruck gebrachten Zielvorstellungen berücksichtigt werden:

- Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats (jedenfalls solange der Aufsichtsrat nur aus Anteilseignervertretern besteht) soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand gemäß Empfehlung C.7 des DCGK sein.
- Mindestens zwei der Mitglieder des Aufsichtsrats sollen gemäß Empfehlung C.9 des DCGK unabhängig von den kontrollierenden Aktionären sein.
- Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.
- Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.
- § 111 Abs. 5 Satz 1 und 5 AktG bestimmen, dass der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße festlegt, wenn für die Gesellschaft nicht bereits eine gesetzliche Quote gilt. Nach § 17 Abs. 2 SEAG gilt eine gesetzliche Quote für Gesellschaften in der Rechtsform einer SE nur bei einer börsennotierten SE, deren Aufsichtsorgan aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht. Die Porsche SE ist zwar börsennotiert, ihr Aufsichtsrat besteht jedoch nicht aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern, sodass für die Porsche SE keine gesetzliche Quote gilt. Vor diesem Hintergrund hatte der Aufsichtsrat im Jahr 2017 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat festgelegt. Die Zielgröße beträgt null Prozent bis zum Jahr 2022. An dieser Zielgröße hat sich nichts geändert. Für das Diversitätskonzept des Aufsichtsrats soll eine hiervon abweichende Zielgröße nicht festgelegt werden, um den Nominierungsausschuss bei der Auswahl geeigneter Kandidaten nicht über Gebühr einzuschränken. Konkrete Festlegungen erschweren aus heutiger Sicht eine hinreichend

flexible Gremienbesetzung. Mit Frau Mag. Marianne Heiß ist ein Mitglied des Aufsichtsrats weiblich.

- Dem Aufsichtsrat sollen ausschließlich Personen angehören, die den zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Aufsichtsratsmandats erforderlichen Zeitaufwand erbringen können.
- Der Aufsichtsrat soll bei seiner Zusammensetzung auf eine angemessene Altersstruktur achten. Eine Altershöchstgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat bestehen nicht. Der Aufsichtsrat ist unverändert der Ansicht, dass die Fähigkeit, den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten, nicht bei Erreichen eines bestimmten Alters oder einer bestimmten Zugehörigkeitsdauer entfällt. Eine starre Altersgrenze kann sich zudem diskriminierend auswirken.
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen sich im Hinblick auf ihren Bildungs- und beruflichen Hintergrund ergänzen und ein möglichst breites Spektrum von Kenntnissen und Erfahrungen abdecken. Dabei soll insbesondere der Rolle der Gesellschaft als beteiligungsverwaltende Holding und dem jeweiligen Beteiligungsportfolio der Gesellschaft angemessen Rechnung getragen werden.

- Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll auf angemessene Internationalität geachtet werden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Gesellschaft sowohl ausländische Beteiligungen als auch deutsche Beteiligungen mit internationalen Aktivitäten hält. Vor diesem Hintergrund sollen mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder über internationale Erfahrung verfügen. Diese soll insbesondere aus einer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung im Ausland oder aus ihrer Herkunft resultieren.

Die vorgenannten Ziele beziehen sich, soweit nicht anders bestimmt, auf den Aufsichtsrat insgesamt. Der Aufsichtsrat kann für die Besetzung des Aufsichtsrats nur Wahlvorschläge an die Hauptversammlung unterbreiten. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt im Regelfall durch die Hauptversammlung.

Wahlvorschläge von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung der Porsche SE müssen die gesetzlichen Vorgaben an die Besetzung des Aufsichtsrats erfüllen und sollen die selbstgesetzten Ziele des Anforderungsprofils berücksichtigen. Der Nominierungsausschuss soll daher bei den Empfehlungen an den Aufsichtsrat die im Anforderungsprofil niedergelegten Kriterien für die Suche und Auswahl von geeigneten Kandidaten angemessen beachten.

Nach Auffassung der Gesellschaft sind die Kriterien des Anforderungsprofils in der derzeitigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats vollständig erfüllt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind in ihrer Gesamtheit mit den Sektoren, in denen die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner ist Finanzexperte im Sinne von § 100 Abs. 5 AktG. Er verfügt aufgrund seiner langjährigen Erfahrungen mit Fragen der Rechnungslegung, der Abschlussprüfung und interner Kontrollverfahren über umfangreiche Kenntnisse und besonderen Sachverstand in diesen Bereichen.

Darüber hinaus verfügt der Aufsichtsrat nach eigener Einschätzung über eine angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter. Unabhängig von der Gesellschaft und ihrem Vorstand im Sinne der Empfehlung C.7 DCGK sind jedenfalls die folgenden Mitglieder des Aufsichtsrats: Herr Mag. Josef Michael Ahorner, Frau Mag. Marianne Heiß, Herr Dr. Günther Horvath, Herr Dr. Stefan Piëch, Herr Peter Daniell Porsche und Herr Prof. KR Ing. Siegfried Wolf. Unabhängig von den kontrollierenden Aktionären im Sinne der Empfehlung C.9 DCGK sind die folgenden Aufsichtsratsmitglieder: Frau Mag. Marianne Heiß, Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner und Herr Prof. KR Ing. Siegfried Wolf.

Sowohl Herr Dr. Wolfgang Porsche als auch Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner gehören seit mehr als zwölf Jahren dem Aufsichtsrat an und erfüllen damit einen der sogenannten Indikatoren für eine mögliche

Einschränkung ihrer Unabhängigkeit im Sinne der Empfehlung C.7 DCGK. Der Aufsichtsrat ist gleichwohl der Auffassung, dass Herr Dr. Wolfgang Porsche und Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner unabhängig sind. Im Rahmen der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse zeigt sich, dass sowohl Herr Dr. Wolfgang Porsche als auch Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner weiterhin uneingeschränkt über die erforderliche kritische Distanz zu der Gesellschaft und ihrem Vorstand verfügen, um den Vorstand bei seiner Geschäftsführung angemessen zu überwachen und zu begleiten.

2. Arbeitsweise des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat erfüllt seine gesetzlichen und ihm durch die Satzung auferlegten Aufgaben in gemeinschaftlicher Arbeit seiner Mitglieder. Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehören insbesondere die Überwachung und Beratung der Geschäftsführung. Er hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die auf der Porsche SE-Homepage unter

<http://www.porsche-se.com/unternehmen/corporate-governance/>

abgerufen werden kann. Der Aufsichtsrat arbeitet vertrauensvoll mit den übrigen Unternehmensorganen zum Wohle des Unternehmens zusammen. Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, insbesondere nicht an solche der Aktionäre.

Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Aufsichtsratssitzungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen ein. Der Aufsichtsrat muss zweimal im Kalenderhalbjahr, er soll einmal im Kalendervierteljahr zusammentreten. Darüber hinaus sind Aufsichtsratssitzungen einzuberufen, wenn ein besonderer Grund vorliegt.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach Einladung sämtlicher Mitglieder mindestens die Hälfte der nach der Satzung erforderlichen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche, fernmündliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht oder der Aufsichtsratsvorsitzende dies bestimmt.

Aufgrund des Einflusses einzelner Aufsichtsratsmitglieder der Porsche SE auf Stammaktionäre der Porsche SE oder der bestehenden Doppelmandate einzelner Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsräten der Porsche SE und der Volkswagen AG bzw. einzelner Volkswagen-Tochtergesellschaften können bei diesen Aufsichtsratsmitgliedern in Einzelfällen Interessenkonflikte entstehen.

Die Behandlung etwaig auftretender Interessenkonflikte erfolgt nach folgendem Grundsatz: Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Porsche SE prüfen, insbesondere vor Sitzungen und bei Beschlussfassungen, ob Interessenkonflikte bestehen, und legen diese gegebenenfalls offen. Dies gilt vor allem für Mitglieder, die auch Mitglied im Aufsichtsrat der Volkswagen AG sind. Sofern die Prüfung zum Ergebnis kommt, dass ein Interessenkonflikt vorliegt, nehmen die jeweiligen Mitglieder nicht an der Abstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand teil bzw. enthalten sich bei der Abstimmung der Stimme. An einer Abstimmung kann sich ein Aufsichtsratsmitglied dann nicht durch Abgabe von Ja- oder Nein-Stimmen beteiligen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Unternehmen betrifft.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Der Aufsichtsrat hat im vergangenen Geschäftsjahr 2020 intern eine solche Selbstbeurteilung gemäß Empfehlung D.13 DCGK durchgeführt. Er hat dabei seine Arbeit und die Arbeit seiner Ausschüsse nach bestimmten festgelegten Kriterien evaluiert. Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats haben auch Änderungs- oder Verbesserungsvorschläge für die Arbeitsweise des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse mitgeteilt, die im Plenum des Aufsichtsrats besprochen wurden. Das Ergebnis der Selbstbeurteilung hat gezeigt, dass kein grundsätzlicher Veränderungsbedarf besteht.

3. Ausschüsse des Aufsichtsrats und deren Arbeitsweise

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hatte der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2020 insgesamt drei Ausschüsse (Präsidialausschuss, Prüfungsausschuss und Nominierungsausschuss) eingerichtet. Die konkrete Zusammensetzung der derzeitigen Ausschüsse ist im Überblick in der Anlage wiedergegeben.

Die Sitzungen der Ausschüsse werden durch den jeweiligen Ausschussvorsitzenden einberufen, wobei die Einberufungsfrist in der Regel eine Woche nicht unterschreiten soll. Ausschüsse, die anstelle des Aufsichtsrats entscheiden, sind nur beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe oder Enthaltung mitwirken. Der jeweilige Ausschussvorsitzende berichtet dem Aufsichtsrat über die Tätigkeit seines Ausschusses regelmäßig.

Die Ausschüsse unterstützen den Aufsichtsrat und bereiten dessen Beschlüsse sowie Themen vor, die im Plenum zu behandeln sind. Darüber hinaus können im gesetzlich zulässigen Rahmen Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats an einzelne Ausschüsse übertragen werden.

Präsidialausschuss

Der Präsidialausschuss entscheidet in Eilfällen über nach der Geschäftsordnung des Vorstands zustimmungspflichtige Geschäfte. Außerdem fungiert er

als Personalausschuss und spricht Empfehlungen über Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder an den Aufsichtsrat aus. Der Präsidialausschuss ist zuständig für die Genehmigung von Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder. Darüber hinaus erarbeitet der Präsidialausschuss für jedes abgelaufene Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der jeweiligen Geschäfts- und Ertragslage und basierend auf der individuellen Leistung des einzelnen Vorstandsmitglieds einen Vorschlag für die individuelle Höhe der variablen Vergütung, soweit eine solche mit der Porsche SE vereinbart ist. Dieser Vorschlag wird dem Aufsichtsrat der Porsche SE zur Entscheidung vorgelegt.

Der Präsidialausschuss setzt sich aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrats zusammen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist zugleich Vorsitzender des Präsidialausschusses.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung und befasst sich insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung, der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, und des internen Revisionssystems, der Compliance Funktion sowie der Abschlussprüfung. Hinsichtlich der Abschlussprüfung betrifft die

Befassung durch den Prüfungsausschuss insbesondere die Auswahl und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und die von ihm zusätzlich erbrachten Nichtprüfungsleistungen sowie die Qualität der Abschlussprüfung.

Die Prüfung der Rechnungslegung durch den Prüfungsausschuss betrifft insbesondere den Konzernabschluss und den zusammengefassten Konzernlagebericht, unterjährige Finanzinformationen und den Jahresabschluss nach HGB. Der Prüfungsausschuss behandelt für den Aufsichtsrat den Halbjahresfinanzbericht und die Konzernquartalsmitteilungen und erörtert diese mit dem Vorstand und dem Wirtschaftsprüfer. Zusätzlich befasst sich der Prüfungsausschuss mit dem nichtfinanziellen Konzernbericht, dem Abhängigkeitsbericht und dem Gewinnverwendungsvorschlag und bereitet deren Prüfung durch den Aufsichtsrat vor.

Im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung legt der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die – außer in den Fällen der Erneuerung des Prüfungsmandats – im Anschluss an ein Auswahlverfahren im Sinne des Art. 16 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erstellt wird, mindestens zwei Kandidaten umfasst und begründet wird. Darüber hinaus überwacht der Prüfungsausschuss die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und stellt sicher, dass die durch den Vorstand beauftragten Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers keine Anhaltspunkte für Ausschluss- oder Befangenheitsgründe oder

eine Gefährdung der Unabhängigkeit ergeben. Der Prüfungsausschuss ist ermächtigt, für den Aufsichtsrat dem von der Hauptversammlung gewählten Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag zu erteilen, das Honorar mit ihm zu vereinbaren und die Prüfungsschwerpunkte festzulegen. Zudem befasst er sich mit den besonders wichtigen Prüfungssachverhalten und beurteilt regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung.

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut und unabhängig sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner, erfüllt diese Kriterien.

Nominierungsausschuss

Der Nominierungsausschuss schlägt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vor. Im Geschäftsjahr 2020 hat der Nominierungsausschuss nicht getagt.

Der Nominierungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist stets zugleich Vorsitzender des Nominierungsausschusses.

Einzelheiten zur konkreten Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können dem Bericht des Aufsichtsrats zum Geschäftsjahr 2020 entnommen werden, der im Geschäftsbericht der Porsche SE für das Geschäftsjahr 2020 enthalten und unter

<https://www.porsche-se.com/investor-relations/finanzpublikationen>

abrufbar sein wird.

4. Wertpapiertransaktionen der Aufsichtsratsmitglieder

Nach Maßgabe des Art. 19 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung sind Mitglieder des Aufsichtsrats sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen verpflichtet, Eigengeschäfte in Aktien der Porsche SE und sich darauf beziehende Finanzinstrumente offen zu legen. Die Porsche SE veröffentlicht Meldungen über derartige Transaktionen unter anderem auf der Porsche SE-Homepage.

IV. Aktionäre und Hauptversammlung

Das Grundkapital der Porsche SE ist je zur Hälfte in Stammaktien mit und in Vorzugsaktien ohne Stimmrecht eingeteilt. Die Aktionäre nehmen im Rahmen der satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeiten ihre Rechte vor oder während der Hauptversammlung wahr und üben dabei, soweit sie Stammaktien halten, ihr Stimmrecht aus. Bei der Beschlussfassung gewährt jede Stammaktie der Porsche SE eine Stimme. Es gibt keine Aktien mit Mehr- oder Vorzugsstimmrechten. Ein Höchststimmrecht existiert ebenfalls nicht. Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, sich zu den Gegenständen der Tagesordnung zu äußern, Anträge zu stellen und Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die vorgenannten Rechte unterliegen bestimmten Anpassungen bei Hauptversammlungen, die – wie die ordentliche Hauptversammlung 2020 der Porsche SE – als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten nach Maßgabe des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht durchgeführt werden.



Die Hauptversammlung entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats und den Abschlussprüfer. Darüber hinaus entscheidet die Hauptversammlung über die Satzung und den Gegenstand der Gesellschaft, über Satzungsänderungen und über wesentliche unternehmerische Maßnahmen, wie insbesondere Unternehmensverträge.

Stuttgart, 10. März 2021
Porsche Automobil Holding SE

Der Vorstand

Stuttgart, 12. März 2021
Porsche Automobil Holding SE

Der Aufsichtsrat